Tagesordnungspunkt 12.3
Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 Gemo
Hier: Übereignung bzw. Schenkung des Weinfasses

Der Stadt wurde das Weinfass als Übereignung bzw. Schenkung angeboten.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kreisverwaltung stimmt der Rat der Übereignung bzw. Schenkung des „Weinfasses und des dazugehörigen Geländes“ von K.H. Schneider an die Stadt Bad Sobernheim zu.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
13 Ja-Stimmen
3 - Enthaltungen